

einen Sinn sollte es denn haben, zu einem Aufstande aufzufordern, der in einem bereits abgelaufenen Jahre stattfinden soll? Es ist wahrlich unnöthig, hier noch einmal auszuführen, dass auch andere Erörterungen der Reformation Sigmunds vorzüglich zum Jahre 1438 passen¹; ebenso, dass der Text der Handschrift G, die auch die Stelle über die Handelsgesellschaften bringt², aus denselben Gründen, wie der gewöhnliche Text kurz vor 1439, kurz vor 1449 verfasst sein muss³. Auch dieser Text ist also viel früher als am Ende des Jahrhunderts entstanden.

An der Richtigkeit desjenigen Datums der Reformation Sigmunds, das ihr von allen neueren Forschern gegeben wird, die sich mit ihr eingehender beschäftigt haben, würde nach dem Ausgeführten selbst dann kein Zweifel sein, wenn die Handelsgesellschaften in der That erst am Ende des 15. Jhs. grössere Bedeutung erlangt hätten. Denn die Zahl dieser Vereinigungen und die Ausdehnung ihres Geschäftsbetriebes stehen zu der Menge und Schärfe der gegen sie erhobenen Anklagen durchaus nicht regelmässig in gleichem Verhältnis. Erst kürzlich hat einer der besten Kenner der einschlägigen Entwicklung, Ehrenberg, hervorgehoben, dass wir von den antikapitalistischen Strömungen in der Epoche zwischen Mittelalter und Neuzeit am wenigsten aus dem Lande hören, wo der Kapitalismus am stärksten entwickelt war, aus Italien⁴. Dazu kommt aber noch, dass in den Angaben Priester Friedrichs über die Handelsgesellschaften nichts enthalten ist, was auf Zustände weist, die im übrigen erst nach 1438 bezeugt sind. Er führt bezüglich jener Vereinigungen nur an, dass sie grosse Kapitalien zusammenbringen und es so einzurichten wissen, dass sie in keinem Falle verlieren. Deshalb wünscht er ein Verbot aller Handelsgesellschaften⁵. Ausserdem beklagt die Reformation Sigmunds, dass die Kaufherren, die nach Venedig fahren, schon dort die Preise verabreden, welche die aus der Lagunenstadt eingeführten Tücher und Gewürze an den einzelnen deutschen Orten haben sollen⁶. Dass jene Kaufherren Mitglieder oder Vertreter von Handelsgesellschaften sind, wird gar

1) Vgl. Böhm S. 97—104 und N. A. XXIII, 728—730. 2) fol. 89 Z. 15 ff. 3) N. A. XXIII, 700. 4) Vgl. Ehrenberg, Zeitalter der Fugger (1896) S. 403—405. 5) S. 220 Z. 2—14. 6) S. 218 Z. 24 — S. 219 Z. 9.